

002 K 004/24



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 06. Juni 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen, Saal
12**

das im Grundbuch von Meinerzhagen Blatt 5681
eingetragene Grundstück

Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 26, Flurstück 340,

Gebäude- und Freifläche, Redlendorf 3 1.787 qm

Acker-Grünland, Redlendorf 1.382 qm

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 342, Flurstück 342

Gebäude- und Freifläche, Redlendorf, Ackerland,

Grünland 12.792 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eigengenutztes I bis II-geschossiges Zweifamilienwohnhaus bestehend aus dem EG und überwiegend ausgebautem UG und nicht ausgebautem DG nebst seitlich angebaute PKW-Garage Baujahr ca.1969 und einem Wohnhausanbau in 2011 mit PKW-Stellplatz. Die Wohnfläche beträgt im EG ca. 113 m² und im UG ca. 96 m² . Ein Stall mit ca. 160 m² Nutzfläche,

sowie eine Remise mit ca. 115 m² Nutzfläche als Nebengebäude befinden sich auf dem verpachteten Flurstück 342, welches landwirtschaftlich genutzt wird.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

hinsichtlich des Flurstücks 340 auf 323.000,-EUR und

hinsichtlich des Flurstücks 342 auf 67.000,-EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 21.03.2025